

Städtische Genfer Ausstellung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 64

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein anderer Vorschlag Herrn Abts, darin bestehend, man möge bezüglich der Vorschläge bei der Eidgenössischen Kunstkommission keine Rechenschaft von den Künstlergesellschaften nehmen, wurde ebenfalls angenommen, obgleich Vibert heftigen Widerstand leistete; es war demselben darum zu tun, dass diese Vorschläge einzig und allein von der Maler- und Bildhauergesellschaft gemacht werden.

Von nun an wären also alle Künstler dazu berechtigt, Vorschläge zu machen.

Die einfache Darlegung dieser Vorschläge hätte, unsrer Meinung nach, der Erörterungen entbehren können und falls einige unsrer Kollegen noch über die Absichten des Kunstvereins uns gegenüber Zweifel hegen können, so fürchten wir, dieselben wohl niemals überzeugen zu können.

In kurzen Worten :

Die wichtigen Abänderungen an dem Reglement der Eidgenössischen Kunstkommission, welche zum Vorschlag kamen, sind folgende :

Die Mandatsdauer der Mitglieder auf vier Jahre festgesetzt.

Die Landesaussstellung findet nur noch alle drei Jahre statt.

Da die Vorschläge zur Ernennung der Kommissionsmitglieder von den Künstlern ausgehen sollen, werden die von den Gesellschaften gemachten Einzelvorschläge nicht mehr in Anschlag gebracht.

Die Zahl der Mitglieder der Jury für die Landesaussstellungen würde auf 7 zurückgeführt.

Die Schaffung einer Sekretärstelle der « Schönen Künste ».

Wir ersuchen die Sektionen, diese verschiedenen Vorschläge zu prüfen und uns das Resultat ihrer Beratungen zukommen zu lassen.

Eidgenössische Kunst-Ausstellung.

Von verschiedenen Seiten ergeht die Anfrage an uns, ob uns der Grund bekannt, aus welchem die Landesaussstellung nicht stattfinden werde.

Wir überlassen das Wort Herrn Rehous, Mitglied der Eidgenössischen Kunstkommission.

In der im Monat Dezember 1906 stattgefundenen letzten Sitzung der Eidgenössischen Kunstkommission berichtete Herr Präsident Gull über die bei der den Basler Konzertsaal innehabenden Gesellschaft getanen Schritte. Man hatte gehofft, in diesem Lokal die Landes-Kunstaussstellung von 1907 unter den besten Bedingungen veranstalten zu können.

Nach verschiedenem Hin- und Widerreden willigte der Verwaltungsrat genannter Gesellschaft ein, den zuerst be-

anspruchten Mietpreis von 10,000 Fr. auf 7000 Fr. herabzusetzen und sollte die Eidgenossenschaft überdies die Einrichtungskosten übernehmen. Da dieselben eine beträchtliche Summe ausmachen dürften, hatte der Herr Präsident den Einfall, sich auf das Bundesreglement berufend, welches bestimmt, die Stadt, in welcher eine schweizerische Kunstaussstellung stattfände, müsse die Lokale gratis überlassen, sich an den Herrn Staatsrat des Kanton Basel zu wenden, um ihm eine Zulage zu verlangen.

Unglücklicherweise hatte er noch keine Antwort erhalten.

Darauf brachte Herr Vibert in Erinnerung, die Stadt Genf veranstalte für die Monate August eine Municipal-Ausstellung, an welcher sich eine unter dem Schutze des Herrn Kunstministers und des französischen Konsuls in Genf stehende Ausstellung französischer Künstler anreihe.

Diese beiden Ausstellungen werden in demselben Gebäude, jedoch in völlig von einander geschiedenen Räumen untergebracht sein.

Die Stadt Genf ersucht die Eidgenössische Kunstkommission, sie insofern zu unterstützen, dass sie einen Aufruf an alle Schweizer oder in der Schweiz wohnhafter Künstler ergehen und sie auffordern lasse, sich an dieser Ausstellung zu beteiligen.

Nachdem die Beratung ergeben, dass einerseits die projektierte Landes-Kunstaussstellung und die Genfer Municipal-Ausstellung in dieselbe Zeit fielen und man andererseits noch nicht wisse, welche Kosten die Landes-Kunstaussstellung in Basel verursachen würde, überdies die beiden zu gleicher Zeit stattfindenden Ausstellungen sich gegenseitig schaden würden, beschloss die Eidgenössische Kunstkommission, die schweizerische Kunstaussstellung auf das Jahr 1908 zu verschieben und ihre Werke der Genfer Municipal-Ausstellung einzusenden, zu deren Gunsten sie für eine namhafte, zu Erwerbungen zu verwendende Subvention stimmen wird.

NB. Bemerkenswert ist, dass keine Stadt ausser Basel und Genf Lokale besitzt, welche sich für die Schweizerische Landes-Kunstaussstellung eignen.

Alf. REHOUS.

Städtische Genfer Ausstellung.

Bei Gelegenheit des von dem Bundeskomitee getroffenen Beschlusses bezüglich der nächsten städtischen Genfer Ausstellung und der mit dem Bundeszuschuss zu machenden Erwerbungen ruft uns die Neuenburger Sektion den in der letzten Generalversammlung ausgedrückten Wunsch ins Gedächtnis, welcher also lautet : *Es sollte ein Bundeszuschuss*

nur solchen Ausstellungen bewilligt werden, welche dem Bundesreglement und zwar ganz besonders hinsichtlich der Bildung und Wahl der Jury, entsprechen und sich nach ihm richten.

Da wir zu den Anhängern dieser Ansicht gehörten, so haben wir dies auch nicht vergessen, sondern fahren fort, ihr das Wort zu reden. Nur auf diese Weise wird den Künstlern genügend Garantie geboten, kann die Verwaltung ihrem Wunsche gemäss neutral bleiben und werden keine Kundgebungen unterstützt, welche nur dem Namen nach künstlerisch sind.

Um jedoch auf die städtische Genfer Ausstellung zurückzukommen, so müssen wir darauf hinweisen, dass es sich hier um keinen Zuschuss handelt.

Die durch Abstimmung festgesetzte Summe soll dazu dienen, bei Gelegenheit dieser Kundgebung Erwerbungen zu machen und wird, wie dies immer in solchem Falle geschieht, die Bundes-Kommission auf Rechnung der Eidgenossenschaft die Wahl treffen.

Die Stadt Genf richtet sich nach einem ausgesprochenen Wunsche, demzufolge die Ausstellung allen Schweizer Künstlern offensteht.

Die Jury wird von den Ausstellern ernannt und wird ein Teil ihrer Mitglieder aus Nichtgenfern bestehen.

Der Verwaltungsrat wird die Jury durch Ernennung von drei von ihm gewählten Künstlern vervollständigen.

Diese Ausstellung, von welcher es hiess, sie werde eine französische Sektion besitzen, wird ausschliesslich schweizerisch sein. Aus uns unbekanntem Gründen hat die französische Regierung auf dieses ursprünglich von ihr vorgeschlagene Projekt verzichtet.

ERRATUM

Irrtümlicherweise wurde die Eröffnung dieser Ausstellung für den 15. Juni angekündigt; dieselbe wird erst am 20. August 1907 in Genf stattfinden. Ihr Reglement wird zurzeit in der Zeitung bekannt gemacht werden.

Ausstellung der Gesellschaft.

Wir erwägen die Möglichkeit, eine Ausstellung seitens unserer Gesellschaft zu veranstalten, doch liegt die Schwierigkeit in der Auffindung eines sich zu diesem Zwecke eignenden Lokals.

Es steht uns das « Musée Arlaud » in Lausanne mit ungefähr 30 Hohlleisten zur Verfügung, doch können wir es erst vom 15. August bis 15. Oktober benützen, d. h. mit andern Worten zu gleicher Zeit als die Munizipalausstellung in Genf stattfindet.

Es scheint uns, als wären diese beiden Ausstellungen zu viel auf einmal, namentlich da sie beide in der französischen Schweiz veranstaltet würden.

Besser wäre es, für den Monat November ein verfügbares Lokal in der deutschen Schweiz zu suchen. Man könnte dann auch möglicherweise die in der Genfer Ausstellung gewesenen Werke dabei verwenden.

Diejenigen Sektionen, welche uns ein um diesen Zeitpunkt unbenütztes, passendes Lokal empfehlen können, sind gebeten, uns hiervon zu benachrichtigen oder uns diesbezügliche Vorschläge zu machen.

Sollte das von unserm Komitee gestellte Verlangen von Erfolg gekrönt sein, so ersuchen wir unsere Sektionen, uns hinsichtlich der Organisation dieser Ausstellung folgende Fragen beantworten zu wollen:

Steht jedem Mitgliede das Recht zu, ein oder mehrere Werke auszustellen?

Fällt die Wahl der zuzulassenden Werke einer Jury zu?

Wäre es im Bejahungsfall letzterer Frage eine Zentral-Jury oder eine Sektions-Jury, welcher dieser Wahl vorstände?

Wir möchten nur darauf hinweisen, dass bei unserer ersten Ausstellung in Basel jedem Mitgliede der Gesellschaft das Recht zustand, ein Werk auszustellen.

Generalversammlung.

Bei der nächsten Generalversammlung soll über folgende Vorschläge abgestimmt werden:

1. Erhöhung der Beisteuer auf 10 Franken.
2. Aufnahme von Damen in die Gesellschaft.
3. Ernennung des Zentral-Präsidenten durch die Generalversammlung.

4. Aenderung des Paragraphen 49 der Statuten. Vorschlag der Züricher Sektion, darauf hinlautend, dass in einer Versammlung eine Statutenänderung vorgenommen werden könne, insofern dieser Vorschlag drei Monate vor der Generalversammlung formuliert worden sei.

5. Es können nur solche Kandidaten als Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden, die schon zuvor in einer Bundesausstellung oder irgendeiner andern mit der die Ernennung einer Jury betreffenden Bundesverfassung übereinstimmenden Ausstellung figurirt haben.

BEITRÄGE

Ogleich die Abgeordnetenversammlung das Zentral-Komitee dazu berechtigt hat, die Summe von 10 Franken als Beitrag festzusetzen, so sind wir nach genommener Rücksprache mit den Sektionen doch der Meinung, es sei dies eine zu wichtige Frage, als dass sie auf diese Weise erledigt werden könne. Wir behalten uns also die Abstim-